

## Satzungsändernder Antrag

### TOP 9 Beschlussvorlage

#### *Aktualisierung der Satzung der ASJ NRW Anpassung geschlechtersensible Sprache*

**Antragssteller:** Landesjugendvorstand

#### **Beschlusstext:**

Die Landesjugendkonferenz der ASJ NRW möge die in der Anlage aufgeführten Satzungsänderungen beschließen.

#### **Begründung:**

Die ASJ NRW und der ASB NRW setzen sich für die Sichtbarkeit geschlechtlicher Vielfalt ein. Dazu hat die ASJ NRW ihre Satzung angepasst und setzt konsequent geschlechtersensible Formulierungen ein. Der ASB NRW hat entschieden, in allen Publikationen und Schriften mit einem Doppelpunkt zu gendern (z. B. Rettungssanitäter:in). In der ASJ NRW wurde diese Leitlinie bereits für alle neuen Schriften umgesetzt, in der Satzung wird noch mit einem Sternchen gegendert (z. B. Rettungssanitäter\*in). Daher beantragen Landesjugendvorstand und Landesjugendkontrollkommission die Satzung anzupassen und mit Doppelpunkten zu gendern und wo möglich eine neutrale Formulierung anzustreben.

Die betreffenden Änderungen sind in den beigefügten Anlagen dargestellt; die bisherigen Fassungen sind rot durchgestrichen, die neuen Formulierungen sind grün hervorgehoben.

### § 3 Teilnahme (2)

- (2) Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung. Auf ~~Funktionsträger\*innen~~ Funktionstragende findet die Altersbegrenzung keine Anwendung.

### § 5 Landesjugendkonferenz (3)

- (3) Die Landesjugendkonferenz setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
1. den auf den Hauptversammlungen der Ortsjugenden gewählten Delegierten,
  2. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
  3. den Mitgliedern der Landesjugendkontrollkommission,
  4. ~~den Jugendleiter\*innen der Jugendleitung~~ oder je ~~einem/einer Vertreter\*in~~ einer Vertretung des örtlichen Jugendvorstandes.
- Die Mitglieder des Landesjugendbeirates werden beratend hinzugezogen.

### § 5 Landesjugendkonferenz (10)

- (7) Der Landesjugendvorstand kann Arbeitskreise einsetzen und diesen Aufgaben delegieren. Mitglieder eines Arbeitskreises werden durch den Landesjugendvorstand berufen sowie abberufen und bedürfen keiner Mitgliedschaft. Der Arbeitskreis wählt ~~eine\*n Sprecher\*in, der\*die~~ ~~eine:n~~ Sprecher:in, der:die als Schnittstelle zwischen Arbeitskreis und Vorstand dient.
- (10) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.  
Erlangt im ersten Wahlgang niemand der für ein Amt vorgeschlagenen ~~Bewerber\*innen~~ Bewerber:innen mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Bei der Wahl der ~~Beisitzer\*innen~~ Beisitzer:innen, der Kontrollkommission und der Delegierten ist die Blockwahl zulässig.

## § 6 Landesjugendausschuss (3)

- (3) Der Landesjugendausschuss setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
1. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
  2. ~~den Jugendleiter\*innen oder je einem/einer Vertreter\*in~~ den Jugendleitungen oder je einer Vertretung der örtlichen Jugendvorstände.

Zusätzlich gehören dem Landesjugendausschuss die Landesjugendkontrollkommission und der Landesjugendbeirat ohne Stimmrecht an.

## § 7 Landesjugendvorstand (7)

- (7) Der Landesjugendvorstand kann Arbeitskreise einsetzen und diesen Aufgaben delegieren. Mitglieder eines Arbeitskreises werden durch den Landesjugendvorstand berufen sowie abberufen und bedürfen keiner Mitgliedschaft. Der Arbeitskreis wählt ~~eine\*n Sprecher\*in, der\*die~~ eine:n Sprecher:in, der:die als Schnittstelle zwischen Arbeitskreis und Vorstand dient.

## § 8 Landesjugendkontrollkommission

### § 8 Landesjugendkontrollkommission

- (1) Die Landesjugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die volljährig sein müssen und ~~ihre\*n Vorsitzende\*n~~ ihre:n Vorsitzende:n selbst bestimmen.

## § 9 Landesjugendbeirat (3) und (4)

- (3) Der Landesjugendbeirat ernennt durch Mehrheitsbeschluss ~~eine\*n Vorsitzenden~~ einen Vorsitz.
- (4) Aufgaben des ~~Landesjugendbeiratsvorsitzenden~~ Landesjugendbeiratsvorsitzes sind:

## § 12 Jugendkonferenz (3)

- (3) An der Jugendkonferenz können alle jugendlichen ASJ-Mitglieder (vom 12. bis einschließlich dem 26. Lebensjahres) und die örtlichen ~~ASJ~~

~~Funktionsträger\*innen~~ ASJ-Funktionsträger:innen (ohne Altersbegrenzung) stimmberechtigt teilnehmen. Drei Kinder zwischen 9 bis 11 Jahren können gemeinsam eine Stimme ausüben. Alle anderen in der Ortsjugend aktiv tätigen Kinder und Jugendlichen können ohne Stimmrecht teilnehmen.

## § 14 Jugendvorstand (2)

### 1. Variante

1. ~~dem/der Jugendleiter\*in~~ der Jugendleitung,
2. ~~dem/der Jugendratsvorsitzenden\*in~~ dem/der Jugendratsvorsitzenden:in,
3. mindestens einem/einer weiteren ~~Jugendratsvorsitzenden\*in~~ Jugendratsvorsitzenden.

### 2. Variante

1. ~~dem/der Jugendleiter\*in~~ der Jugendleitung,
2. dem/der stv. ~~Jugendleiter\*in~~ Jugendleitungen,
3. mindestens einem/einer weiteren ~~Jugendratsvorsitzenden\*in~~ Jugendratsvorsitzenden.

### 3. Variante

1. ~~dem/der Jugendleiter\*in~~ der Jugendleitung,
2. zwei stv. ~~Jugendleiter\*innen~~ Jugendleitungen.

### 4. Variante

1. zwei gleichberechtigten Jugendleitungen (Doppelspitze),
2. mindestens einem/einer weiteren ~~Jugendratsvorsitzenden\*in~~ Jugendratsvorsitzenden.

Die Doppelspitze setzt sich aus zwei Personen unterschiedlicher Geschlechteridentität zusammen. Sollten sich nur Personen der gleichen Geschlechteridentität aufstellen, bleibt die zweite Position bis zu einer Nachwahl unbesetzt

- (3) Der Jugendvorstand muss immer aus einer ungeraden Mitgliederzahl bestehen. Über die Zahl der Mitglieder beschließt die Jugendkonferenz. Die unter 1. und 2. genannten Mitglieder des Jugendvorstandes müssen mindestens 16 Jahre, die ~~Jugendratsvorsitzenden\*innen~~ Jugendratsvorsitzenden mindestens 14 Jahre alt sein. Zu den Sitzungen sind die Ortsjugend, der Ortsjugendvorstand, die Ortsjugendkontrollkommission, die Landesjugend und der ASB-Ortsvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

## § 15 Jugendkontrollkommission (1)

### § 15 Jugendkontrollkommission

- (1) Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen und ~~ihre\*n Vorsitzende\*n~~ ihren Vorsitz selbst bestimmen.

## § 16 Jugendbeirat (3) und (4)

- (3) Der Jugendbeirat ernannt durch Mehrheitsbeschluss ~~eine\*n Vorsitzende\*n~~ einen Vorsitz.
- (4) Aufgaben ~~des\*der Jugendbeiratsvorsitzenden~~ des Jugendbeiratsvorsitzes sind:
  - zu den Sitzungen des Jugendbeirates unter Angabe der zu behandelnden Themen 14 Tage vorher in Textform einzuladen,
  - die Sitzungen zu leiten,
  - den Jugendvorstand mittels eines Protokolls über die Ergebnisse der Sitzungen zu unterrichten,
  - den Jugendbeirat gegenüber dem Jugendvorstand zu vertreten,
  - die Themen der Jugendbeiratssitzungen und sonstige Aktivitäten des Jugendbeirates mit dem Jugendvorstand abzustimmen.